

Rechte und Pflichten

Das Verhältnis von Eltern und Tageseltern soll nicht in erster Linie von Vorschriften geprägt sein, sondern von dem in zwischenmenschlichen Beziehungen immer nötigen Verständnis für das Gegenüber und von der Bereitschaft, einen gemeinsamen Weg zu finden. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes, das durch eine Tagesfamilie betreut werden soll.

1. Betreuung

Die Tagesfamilie integriert das Kind in ihre Familie und ihren Tagesablauf. Das Kind soll den Alltag erleben und auch mitgestalten. Die Tagesfamilie nimmt sich Zeit zur Förderung des Kindes durch Spiel, Gespräch, Schulaufgaben, etc. Bei Unsicherheiten können Eltern und Tagesfamilie mit der zuständigen Vermittlerin Kontakt aufnehmen und um Mithilfe bitten bei der Lösung von Problemen.

2. Bringen / Holen

Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Die Eltern bringen und holen das Kind zu den vereinbarten Zeiten. Kann ein Kind nicht zur abgemachten Zeit geholt oder gebracht werden, muss die Tagesfamilie schnellstmöglich benachrichtigt werden. Erfolgt keine oder eine allzu kurzfristige Abmeldung (weniger als 24 Stunden im Voraus), so wird die Absenz zum abgemachten Tarif verrechnet (ausser bei Krankheit des Kindes).

3. Betreuungszeiten

Als Betreuungszeit gelten die Stunden zwischen der ersten Begrüssung und der letzten Verabschiedung des Tages. Wesentliche Änderungen der Betreuungszeiten müssen der Vermittlerin gemeldet werden. Die Schul- und Kindergartenzeiten gelten nicht als Betreuungsstunden.

4. Fernbleiben des Kindes

Beim Fernbleiben des Kindes kann eine Abmeldung nur in Absprache mit den abgebenden Eltern erfolgen. Für das unentschuldigte Fernbleiben gelten dieselben Richtlinien wie unter Punkt 2 (Bringen / Holen) beschrieben.

5. Krankheit des Kindes

Für das Kind ist es wünschenswert, dass es bei Krankheit, Ansteckungsgefahr und Fieber von den eigenen Eltern betreut werden kann. Die Tagesfamilie ist umgehend zu benachrichtigen, mind. 12 Stunden im Voraus, ansonsten werden die vereinbarten Betreuungsstunden des ersten Krankheitstages voll angerechnet.

6. Krankheit in der Tagesfamilie

Sollte eine Tagesfamilie wegen Krankheit das anvertraute Kind nicht betreuen können, muss sie sich unverzüglich mit den Eltern in Verbindung setzen. Anschliessend ist auch die Vermittlerin zu benachrichtigen.

7. Auflösung des Betreuungsvertrages

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedeutet für das Tageskind und die Tagesfamilie das Ende einer Beziehung. Es ist wichtig, dass das Kind darauf vorbereitet wird und Zeit hat, Abschied zu nehmen. Eine frühzeitige Planung ist deshalb notwendig.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und beträgt während der Probezeit 7 Tage. Nach der Probezeit ist der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung muss bis zum 25. eintreffen. Die Kündigungsfrist gilt nicht als Ferienmonat. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im bisherigen Umfang, auch wenn sie das Kind nicht mehr durch die Tagesfamilie betreuen lassen möchten.

8. Persönliche Effekten des Kindes

Spezialnahrung, Medikamente, Windeln, Nuscheli etc. müssen an die Tagesfamilie abgegeben werden. Ausserordentliche Auslagen werden direkt untereinander verrechnet.

9. Ferien und Ferienvertretung

Die Ferien der Tagesfamilie müssen mindestens zwei Monat im Voraus den Eltern mitgeteilt werden. Auf Wunsch der Eltern sind wir bei der Suche nach einer möglichen Ferienvertretung behilflich.

10. Adressänderung

Jede Adressänderung ist umgehend der Vermittlerin und der Inkassostelle zu melden.

11. Betreuungsvertrag

Jedes vom Krippenverein Wädenswil betreute und begleitete Betreuungsverhältnis wird zwischen den Eltern und Tageseltern sowie der Vermittlerin in einem Betreuungsvertrag schriftlich geregelt. Der Vertrag soll von den Vertragspartnern gemeinsam und vollständig ausgefüllt werden.

Die Elternbeiträge sind entsprechend dem vereinbarten Betreuungsvertrag zu bezahlen.

12. Zahlungsmodalitäten

Die Tagesfamilien müssen bis Ende eines Betreuungsmonats (spätestens aber bis zum 4. des folgenden Monats) ein ausgefülltes und von einem abgebenden Elternteil mitunterzeichnetes Abrechnungsformular an die Rechnungsstelle des Krippenvereins Wädenswil abgeschickt haben. In Ausnahmefällen, z.B. bei wenigen Betreuungsstunden, können auch zwei Monate zusammengefasst werden.

Die Eltern erhalten in der Regel monatlich eine Rechnung vom Krippenverein Wädenswil, welche sie innert 30 Tagen bezahlen müssen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, erfolgt eine 1. Mahnung.

13. Entschädigungen und Sozialleistungen für die Tagesfamilie

Die Stundenansätze und Sozialleistungen sind dem gültigen Tarifblatt für Tagesfamilien des Krippenvereins Wädenswil zu entnehmen.

14. Versicherung

Für Haftpflicht-, Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis entstehen, wird vom Verein für die Tagesmutter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Nicht versichert ist der Weg von und zu der Tagesfamilie. Für Schäden des Kindes bei der Tagesfamilie haftet die Familie des Kindes. Die abgebenden Eltern sind verpflichtet, eine entsprechende Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

15. Kurse

Der Krippenverein Wädenswil informiert über die Grund- und Weiterbildungskurse. Der Grundkurs sowie ein jährlicher Weiterbildungskurs sind für die Tagesfamilien obligatorisch. Ausnahmen sind je nach beruflicher Qualifikation möglich und können mit der Vermittlerin besprochen werden. Wir schätzen es, wenn die abgebenden Eltern nach Möglichkeit diese Kurse auch besuchen.

16. Vertraulichkeit

Tageseltern und Eltern erfahren voneinander sehr viel Privates und werden deshalb in die Verpflichtung eingebunden, dieses Wissen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

Die Bestimmungen „Rechte und Pflichten“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Wädenswil, Januar 2014